



## Informationsschreiben zur Corona - Krise

Liebe Innungsmitglieder,

wir möchten Sie über die weitere Entwicklung in der Corona - Krise informieren. **Bitte beachten Sie, dass Sie folgende Maßnahmen nur beanspruchen können, wenn die Ursachen in der Corona - Krise liegen:**

### Kurzarbeit

Rückwirkend zum 01.03.2020 kann Kurzarbeitergeld beantragt werden, wenn 1/10 Ihrer Belegschaft betroffen ist. Der Antrag ist an die für Sie zuständige Bundesagentur für Arbeit zu stellen. **Müssen Sie rückwirkend zum 01.03.2020 Kurzarbeitergeld beantragen, so ist der Antrag bis spätestens 31.03.2020 zu stellen.**

Folgende zusätzliche Erleichterungen wurden beschlossen:

- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können.
- Auch Leiharbeiter, - innen können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber normalerweise zahlen muss, sollen künftig erstattet werden können.

Was ist beim Antrag auf Kurzarbeitergeld zu beachten:

- Anzeige bei der Arbeitsagentur  
[https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)
- Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes  
[https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)  
und  
[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108\\_ba013010.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf)
- Kurzarbeit und Minijob  
Für geringfügig Beschäftigte kann laut Minijobzentrale kein Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Weitere Informationen finden Sie über diesen Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

## Steuerstundungen/Anpassung Steuervorauszahlungen

Sollte absehbar sein, dass Sie in den folgenden Monaten Umsatzeinbußen ( und damit Gewinneinbrüche ) erleiden werden, besteht weiterhin die Möglichkeit, beim Finanzamt einen **Herabsetzungsantrag für Ihre Einkommenssteuer - bzw. Körperschaftssteuer - Vorauszahlungen sowie Gewerbesteuer - Vorauszahlungen** zu stellen. Selbstverständlich **unabhängig** davon, ob die Ursache in der Corona - Krise liegt.

## Bei Liquiditätsengpässen aufgrund der Corona - Krise stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Einkommenssteuer -, Körperschaftssteuer - Nachzahlungen können zinslos gestundet werden.
- Inwiefern die Gewerbesteuer zinslos gestundet werden kann entscheiden die betreffenden Gemeinden und Städte.
- Ggf. Kann auch die Umsatzsteuer gestundet werden.
- Vollstreckungsmaßnahmen können **möglicherweise** gestundet werden.

**Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater in Verbindung.**

## Liquidität/Fördermittel/ Arbeitsrecht usw.

Es gibt eine Reihe von Fördermaßnahmen. Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Hausbank diesbezüglich in Verbindung.

- Der Freistaat Bayern beispielsweise hat ein Soforthilfe Programm aufgesetzt. Dieses können Selbständige und Gewerbetreibende in Anspruch nehmen, die Ihren Sitz in Bayern haben und max. 250 Mitarbeiter beschäftigen. Die Förderung ist abhängig von der Mitarbeiterzahl.

Informationen und Antragsformulare entnehmen sie bitte folgendem Link:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

- **Wegen Soforthilfen in anderen Bundesländern setzen Sie sich bitte mit Ihrem Steuerberater in Verbindung. Vom Bund und den Ländern gibt es weitere Liquiditätshilfen wie Darlehen, Bürgschaften usw. Diese laufen über die KfW und LfA.** Diese Fördermaßnahmen laufen über Ihre Hausbank. Bitte setzen sie sich mit dieser in Verbindung.
- Bei **arbeitsrechtlichen Fragen** empfehlen wir Ihnen die **HWK** oder einen Rechtsanwalt zu kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen weiterhin gute Geschäfte und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

*Christiane Winkler*